



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 3. Juni 2024

183. Stück

209. Wahlkundmachung für die Wahl des Hochschulkollegiums der PH Vorarlberg gem. § 3 der Wahlordnung

Wahlkundmachung für die Wahl des Hochschulkollegiums der PH Vorarlberg gem. § 3 der Wahlordnung

Wahlzeiten: **Briefwahl:** 2. Sep. – 26. Sep. 2024
Präsenzwahl: 27. Sep. 2024, 11.00 – 13.00 Uhr

Wahlort: Kommunikationsraum der PH Vorarlberg
RaumNr. 112, 1. Stock

Wahlrecht (gem. § 3 Abs. 1 und 2 Wahlordnung):

Lehrende: Für die Wahl der Vertreter:innen der Lehrenden sowie deren Stellvertreter:innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 HG 2005 i.d.g.F. der PH Vorarlberg angehören.

Verwaltung: Für die Wahl der Vertreter:innen des Verwaltungspersonals sowie deren Stellvertreter:innen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der PH Vorarlberg angehören.

Stichtag der Wahlberechtigung:

Als Stichtag zur Erhebung der Wahlberechtigungen gilt der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der PH Vorarlberg, dies ist der 3. Juni 2024.

Wähler:innenverzeichnis:

Zusammen mit der Wahlkundmachung wird das Wähler:innenverzeichnis allen wahlberechtigten Personen per E-Mail übermittelt sowie in der PH Vorarlberg ausgehängt und können dort im Wahllokal eingesehen werden. Wahlvorschläge sowie Beeinspruchungen zum Wähler:innenverzeichnis können gemäß § 5 (2) der Wahlordnung schriftlich innerhalb von 5 Werktagen (4. Juni – 13. Juni 2024) bei der Wahlkommission eingebracht werden.

Kandidatur (§ 7 Wahlordnung):

Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist. Das Anmeldeformular für die Kandidatur wird allen wahlberechtigten Personen per E-Mail übermittelt bzw. liegt im Kommunikationsraum auf.

Jede:r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag, das ist der 22. August 2024, beim Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen benennen. Die/Der vorgeschlagene Kandidat:in hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer/seiner eigenhändigen Unterschrift die Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.

Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post, Dienst- oder Kurierpost („Briefwahl“) (§ 10 Wahlordnung)

Da sich die Kombination der Brief- und Präsenzwahl bewährt hat, wurde diese Durchführungsform in der Sitzung des Hochschulkollegiums am 15. Mai 2024 besprochen und das Ergebnis der Diskussion wurde der Wahlkommission mitgeteilt. Unter Bezugnahme, dass der Präsenzwahltag noch in der lehrfreien Zeit liegt, wurde die Information des Hochschulkollegiums als Antrag aufgenommen und positiv beschlossen. Somit besteht für alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, ihr Stimmrecht mittels Briefwahl auszuüben (10 Abs. 3 Wahlordnung).

Feldkirch, 3. Juni 2024

Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle